

Entwurf November 2012 - Änderungen gegenüber vorherigen Entwürfen

Gesellschaftsvertrag für die BEB in Norderstedt gGmbH

1. Einflussnahme und Entscheidungsbefugnisse liegen in weitaus höherem Maße bei der Stadtvertretung und den Ausschüssen:
 - Die Rahmenbedingungen der Gesellschaft – wie Rahmenkonzeption, Entgelte, Sozialstaffel, Stellenschlüssel – können nur durch Beschluss der Stadtvertretung oder des für Schulen zuständigen Fachausschusses geändert werden. (Präambel, Wegfall in §9 betr. Rahmenkonzeption)
 - Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde von 11 um zwei Mitglieder der Stadt Norderstedt auf 13 erhöht. §8.1
 - Der Abschluss von Gesellschaftsverträgen, die Gründung, Beteiligung und Übernahme von Gesellschaften, die Übernahme neuer Aufgaben sowie der Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen wird – soweit eine Anwendung überhaupt in Frage kommt – nicht den Organen der Gesellschaft obliegen. S. Streichungen in §11
2. Aus der Präambel wurde der dritte Absatz dem §2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft zugeordnet.
3. In der Präambel wurden den Grundlagen für die rechtlichen Grundlagen (Schulgesetz, Richtlinie des Landes) sowie der Beschluss der Stadtvertretung hinzugefügt.
4. Im §2 wurde unter b. die Beispiele für die Infrastruktur entfernt und unter c. „Kooperation“ durch „Beauftragung“ ersetzt.
5. Der Fachbeirat wurde als beratende Instanz – nicht als Organ mit Beschlussrechten - im Vertrag aufgenommen.
6. Der Vorschlag, den Zweck der Gesellschaft auf die Norderstedter Schulen insgesamt zu erweitern, wurde aufgenommen. (§2, 2)
7. Deutlicher herausgestellt wurden:
 - Das Auskunftsrecht des Gesellschafters – in §7.4 (2. Absatz)
 - Die Bindung der Mitglieder der Stadt Norderstedt im Aufsichtsrat an die Bindung der Beschlüsse der Stadtvertretung. §8.15
 - Die Gesellschaft ist eine Dienstleistungsgesellschaft
8. Weitere Ergänzungen
 - Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt zum 1. April 2013. §4
 - Der AR gibt der Geschäftsführung eine GO. §9.3

Von den Vorschlägen wurden nicht berücksichtigt:

- Fachbeirat als Organ mit Entscheidungsbefugnis zu führen
- Festschreibung der Mitglieder des Fachbeirates
- Das Kita-Werk und den Verein der Kinder wegen e.V. als Mitglied im Fachbeirat zu führen und nicht im Aufsichtsrat (nur eines macht Sinn)